

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 8

Artikel: Einige Begriffe und Tendenzen des Sozialwesens in heutiger westdeutscher Sicht

Autor: Rickenbach, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Begriffe und Tendenzen des Sozialwesens in heutiger westdeutscher Sicht

Einheimische Verhältnisse mit den entsprechenden ausländischen zu vergleichen ist stets reizvoll und gewinnbringend. Heute, da wir der europäischen Einiung zustreben, dürfte ein solcher Vergleich immer wichtiger, ja lebensnotwendig werden. Eine neue Gelegenheit hiezu bietet das vor kurzem erschienene *Kleine Wörterbuch zur Arbeits- und Sozialpolitik* von *Marina Elisabeth Pfeffer*, Dr. rer. pol., Assistentin am Seminar für Sozialpolitik der Universität Köln¹. Es skizziert die Erscheinungen und Vorgänge des im Titel genannten Sachgebietes in der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Hiezu umfaßt es 195 Hauptartikel (kürzere oder längere Aufsätze) und 642 Hinweise zu den einschlägigen Stichwörtern sowie folgende Dokumentation: 1. Die wichtigsten Daten zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik, 2. Die sozialpolitischen Institutionen der BRD, 3. Sozialpolitische Auskunfts- und Beratungsstellen, 4. Sozialpolitisch wichtige Gesetze, Abkommen, Richtlinien und Tarife, 5. Literaturverzeichnis. — Das Schwergewicht der Publikation liegt auf den Institutionen des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik; aber auch die *Sozialarbeit* kommt zum Zug, und insofern bildet das neue Wörterbuch eine Ergänzung zum 1963 erschienenen, vom damaligen Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, *Rudolf Pense*, herausgegebenen Lexikon der Sozial- und Jugendhilfe, die wegen der Raschlebigkeit unserer Zeit ebenso willkommen wie unentbehrlich ist. Den Stichwörtern zur Sozialarbeit liegen weitgehend auch Arbeiten bekannter deutscher Fachleute zugrunde, wie: *Hans Achinger*, *Walter Friedländer*, *Hans Muthesius*, *Ludwig Neundörfer*, *Hans Pfaffenberger*, *Gerhard Weisser* u. a. Ferner wurden die Sozialenzykliken der Päpste beigezogen. — Wiederum frappiert die weitgehende (und zunehmende) Gleichheit zwischen den bundesdeutschen und den schweizerischen Verhältnissen. Daneben bestehen natürlich auch Abweichungen, namentlich hinsichtlich der Zukunftspläne. Diese erscheinen in der BRD kühner und zentralistischer als bei uns, was sowohl mit dem deutschen Charakter als auch mit der politischen Struktur der BRD (temperierter Föderalismus, Parlamentsdemokratie) zusammenhängen dürfte. Zur Orientierung der schweizerischen Leser seien in der Folge 11 Stichwörter zitiert, wobei sich der Berichterstatter einige Kürzungen und sprachliche Vereinfachungen erlaubte.

Armut

Als Armut wird der dauernde Mangel der zur Existenzsicherung nötigen Mittel bezeichnet. Nach Georg Simmel (deutscher Philosoph und Soziolog 1858–1918) ist derjenige arm, dessen Mittel für subjektive (d. h. persönliche) und intersubjektive (d. h. überpersönliche) Zwecke nicht ausreichen, so daß er unter den für seine Schicht üblichen sozialen Stand herabsinkt. Nach Gerhard Weisser (deutscher Sozialwissenschaftler der Gegenwart) ist Armut auch ein relativer Begriff, der durch die Wertung und den Vergleich von Lebenslagen entsteht und einzustufen ist. Darin besteht Armut selbst in der Wohlstandsgesellschaft, weil auch dort die Lebenslagen verschieden sind.

¹ *Marina Elisabeth Pfeffer: Kleines Wörterbuch zur Arbeits- und Sozialpolitik.* Herder Taschenbücher, Band 422, 400 Seiten. Preis Fr. 11.60. Herder-Verlag, Freiburg im Breisgau 1972.

Code social

Hierunter ist nach verschiedenen deutschen Autoren ein Kodex zu verstehen, der das ganze Sozialrecht in einem einheitlichen Gesetzeswerk umschließt. Dabei müßten in einem allgemeinen Teil die für alle Sparten der Sozialen Sicherheit gelgenden Bestimmungen enthalten sein (z. B. die Gemeinsamkeiten in bezug auf Voraussetzungen sowie Art und Maß der Leistungen).

Fürsorgeprinzip

Nach dem Fürsorgeprinzip wird materielle Hilfe als angemessene Mindestleistung nach Prüfung der individuellen Bedürftigkeit gewährt. Auf diese Hilfe besteht nach dem Bundessozialhilfegesetz von 1961 ein Rechtsanspruch, dem Grunde (d. h. im Prinzip), jedoch nicht der Höhe nach. Fürsorge tritt in der Regel erst ein, wenn kein anderer Träger der Sozialen Sicherheit zuständig ist und wenn der Einzelne oder seine Nächsten nicht oder nicht mehr helfen können. Die Fürsorge ist damit Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips, wonach jedes Individuum und jede Gruppe sich erst einmal selbst helfen sollen, ehe sie Fremdhilfe beanspruchen.

Gemeinwohl

Als Gemeinwohl wird das Wohl der Gesamtgesellschaft wie auch das Wohl einer bestimmten gesellschaftlichen Einheit bezeichnet. Es erschöpft sich nicht in der gerechten Verteilung des Sozialproduktes, sondern will darüber hinaus den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern (Sozialenzyklika Mater et Magistra). Insgesamt gilt es, unter Einhaltung der rechten Wertordnung den Bürgern sowohl die materielle Wohlfahrt wie auch die geistigen Güter zu vermitteln (Sozialenzyklika Pacem in Terris).

Resozialisierung

Resozialisierung bedeutet Rückführung eines Menschen in die Gesellschaft, mit dem Ziel, daß dieser künftig aus eigener Kraft ein gesellschaftswidriges Verhalten unterlasse. Resozialisierung umfaßt alle Maßnahmen, die auf eine Änderung der persönlichen Situation des Außenseiters bei gleichzeitiger Annäherung an die gesellschaftlichen Normen gerichtet sind. Dieser herkömmliche Resozialisierungsgedanke wird der Tatsache nicht immer gerecht, daß die Gesellschaft ein komplexes, in ständiger Wandlung begriffenes Gebilde ist. Er will vielfach die Ideale, Wertvorstellungen und Verhaltensmuster der bürgerlichen Gesellschaft verabsolutieren und damit einen Ausschnitt der Gesellschaft mit dieser schlechthin identifizieren.

Sozialarbeit

Nach Walter Friedländer wird die Sozialarbeit durch folgende demokratische Grundsätze bestimmt: a) durch die Überzeugung vom immanenten Wert, der Integrität und der Würde des Individuums, b) durch das Recht des Individuums, selbst zu bestimmen, welches seine Bedürfnisse sind und wie sie befriedigt werden sollen, c) durch den Glauben an gleiche Chancen für alle, die lediglich begrenzt sind durch die angeborenen Fähigkeiten des Individuums, d) durch die Überzeugung, daß die Rechte des Menschen auf Selbstachtung, Würde, Selbstbestimmung und

gleiche Chancen in Beziehung stehen zu seiner sozialen Verantwortung gegenüber sich selbst, seiner Familie und seiner Gesellschaft. — Das Ziel der Sozialarbeit besteht darin, Individuen, Gruppen und Gemeinwesen zum höchstmöglichen Grad von sozialem, geistigem und leiblichem Wohlbefinden zu verhelfen. Dabei muß aber das Wohlbefinden der Einzelnen mit der Wohlfahrt der Gesellschaft, in der sie leben, in Einklang gebracht werden. Die Sozialarbeit ist bestrebt, den Einzelnen zu befähigen, daß er seine Lage realistisch einzuschätzen vermag, um sie dann — soweit möglich — aus eigener sozialer Kraft zu verbessern.

Sozialbericht und Sozialbudget

Der Sozialbericht ist erstmals 1970 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung veröffentlicht worden. Er bezweckt eine zusammenfassende Darstellung der Aufgaben und Entwicklungstendenzen der Sozialpolitik. — Das Sozialbudget wurde 1966 von der Sozialenquête-Kommission (s. dort) vorgeschlagen. Seit 1968 wird es in periodischen Abständen vom genannten Bundesministerium veröffentlicht. Es bezweckt, durch eine mittelfristige Vorausschau eine Übersicht über das Quantum, die Struktur und die Entwicklung der gesamten Sozialleistungen sowie über deren Finanzierung zu geben. Der derzeitige (1971) Arbeits- und Sozialminister der BRD hat für die Zukunft auch ein europäisches Sozialbudget vorgeschlagen.

Sozialenquête

1964 setzte die Bundesregierung eine Sozialenquête-Kommission ein. Sie hatte die Aufgabe, das Sozialrecht der BRD sowie dessen wirtschaftliche und soziale Auswirkungen in übersichtlicher Form darzustellen. Dabei sollte die geltende Ordnung der Sozialen Sicherheit, die sowohl in ihrer rechtlichen Gestaltung als auch in ihren wirtschaftlichen und sozialpolitischen Auswirkungen sehr vielgestaltig ist und keiner einheitlichen Konzeption folgt, in ihren charakteristischen Wesenszügen geschildert, aus der gegenwärtigen Sicht kritisch beleuchtet und auf neue Gestaltungsmöglichkeiten hin geprüft werden. Bis 1966 untersuchten führende Sozialwissenschaftler in einem ersten Teil der Enquête den Zustand der gegenwärtigen Gesellschaft, ihre Gliederung sowie ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und sozialen Notstände und gaben eine Darstellung der Sozialen Sicherheit im ganzen. Im zweiten Teil wurden ausgewählte Beispiele der Sozialen Sicherheit näher beschrieben.

Sozialhilfe, gesetzliche (öffentliche Fürsorge)

Die Sozialhilfe beruht auf dem Bundessozialhilfegesetz von 1961. Dieses billigt in der überwiegenden Zahl der Fälle den Hilfesuchenden einen Rechtsanspruch auf Hilfe (s. auch oben unter Fürsorgeprinzip) zu. Diese wird jedoch nur gewährt, wenn eigenes Einkommen oder Vermögen nicht oder nicht ausreichend vorhanden ist. Verschulden oder Nichtverschulden sind für den Rechtsanspruch unerheblich; erst später, während des Empfangs der Sozialhilfeleistungen, wird dies überprüft. Zu den Aufgaben der Sozialhilfe gehören: Jugendhilfe, Jugendwohlfahrt, Altenhilfe, Sorge für diskriminierte Gruppen, wie Behinderte, Fürsorgezöglings, Strafgefangene und Obdachlose. Die Sozialhilfe will dem Empfänger die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen, wenn er dazu selbst nicht in der Lage ist. Sie will ihn befähigen, als selbständiger handelnder und wirtschaftender Mensch am

Gemeinschaftsleben teilzunehmen, wobei der Empfänger nach Kräften mitzuwirken hat. Die Sozialhilfe ist also Hilfe zur Selbsthilfe. Sie arbeitet nach dem Grundsatz der Individualisierung, d.h. die Hilfe wird den Besonderheiten des Einzelfalles unter besonderer Betonung der Familiengerechtigkeit angepaßt. Die Sozialhilfe beruht ferner auf dem Prinzip des Nachrangs oder der Subsidiarität, d.h. sie tritt nur ein, wenn der Bürger keinen Anspruch gegen eine andere Sozialeinrichtung hat oder wenn die Leistung aus dieser Einrichtung das Existenzminimum nicht deckt. — Zukunftsaspekte: Mit dem Ausbau der Sozialen Sicherheit müßte eigentlich der Umfang der Sozialhilfe immer mehr zurückgehen. Es wird jedoch auch bei noch so perfekten Sicherungseinrichtungen immer wieder Menschen geben, die in eine Notlage geraten oder in eine solche gebracht werden (soziale Diskriminierung). Daher wird es Aufgabe der künftigen Sozialhilfe sein, solche Einzelschicksale vermehrt festzustellen und sie durch den Ausbau des Individualprinzips rechtzeitig in das Erwerbsleben sowie auch in die Gesellschaft einzugliedern.

Sozialpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

Die Sozialkommission der EWG hat 1965 folgenden Katalog zur Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben innerhalb dieser Gemeinschaft aufgestellt: Lohngleichheit für Männer und Frauen; Freizügigkeit der Arbeitnehmer; Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter; Gründung eines Europäischen Sozialfonds für Umschulungs- und Umsiedlungshilfen, der seit 1971 den Charakter eines vorausschauenden Instruments der supranationalen Konjunktur- und Sozialpolitik angenommen hat. Ferner gehören zu diesen Aufgaben eine gemeinsame Politik der Berufsbildung sowie die Erstellung eines gemeinsamen Europäischen Sozialbudgets.

Sozialreform

Als sozialreformerische Probleme und Aufgaben der Zukunft können angesehen werden: Reform der Wirtschafts- und Sozialverfassung; breite Eigentumsstreuung; Integration von Gruppen und Verbänden in die Gesellschaft; der Wandel der Gesellschaftsstruktur; das veränderte Arbeitskräftepotential; das Problem städtischer und ländlicher Daseinsformen; das Wohnungswesen; die Stellung des Menschen im Betrieb; die Doppelfunktion der Frau in Familie und Beruf; die innere und äußere Sicherung der Familie; der Ausbau des Bildungswesens; Aufgaben der rechtlichen und der politischen Ordnung (Strafrechtsreform, Wahlrechtsreform).

W. Rickenbach

Neue Hilfsmaßnahmen für die alten Menschen in den USA

Von Senatspräsident a. D. Dr. ROBERT ADAM, München

Die in allen Industrieländern fortschreitende Inflation trifft die alten Menschen am schwersten. Das gilt auch für das reichste Land der Welt, die USA, obwohl dort die Inflationsrate des Jahres 1972 mit 3,4 % bedeutend niedriger war als die Raten der westeuropäischen Industrieländer und Japans. Der in der Botschaft des Präsidenten Nixon vom 15. August 1971 verordnete Preis- und Lohnstopp war